

Statuten des NVZ

Beschlossen in Zürich am 7. März 1974; Änderungen gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 25.1.1980, 4.2.1994 und 7.2.1997

Änderung, Überarbeitung und Neufassung gemäss Generalversammlungsbeschluss (GV 2000) / Ergänzung des Traktandums 34a (GV 2002)

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Numismatischer Verein Zürich", hervorgegangen aus "Numismatischer Verein Zürich" (gegründet 1969), "Numismatischer Verein Forch und Umgebung" (gegründet 1969) und "Numismatischer Verein Zürich-Land" (gegründet 1969), die sich im Jahre 1973 zusammengeschlossen haben, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz ist in Zürich.

Art. 2

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a. Die Mitglieder in der Münzenkunde weiter zu bilden durch Vorträge, Ausstellungen etc.
- b. Entfällt.
- c. Die Organisation von Münztauschtreffen, Auktionen, internationalen Münzenbörsen usw.
- d. Die Zusammenarbeit mit anderen lokalen und regionalen Fachorganisationen.
- e. Anordnungen, Förderung und Überwachung von Massnahmen, die im allgemeinen Interesse des NVZ liegen.

Der NVZ ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbszwecke

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglied kann jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizer oder Ausländer beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, ebenso juristische Personen, sofern letztere mit der Numismatik verbunden sind.

Jugendliche unter der gesetzlichen Volljährigkeit können mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglied aufgenommen werden. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des NVZ zuwiderlaufen und die damit den NVZ schädigen.



Der NVZ umfasst:

- a. Mitglieder mit Vereinsorgan
- b. Mitglieder ohne Vereinsorgan (z.B. bei Ehepaarmitgliedschaft, Mitgliedschaft in einem anderen Numismatischen Verein der Schweiz)
- c. Ehrenmitglieder (siehe Art. 9)
- d. Jugendmitglieder

Die Umteilung von Mitgliedern, ausgenommen die Ernennung zum Ehrenmitglied, in eine neue Mitgliederkategorie, erfolgt automatisch durch den Sekretär, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich den Übertritt in eine andere Kategorie wünscht.

Art. 4

Das Gesuch um Aufnahme in den NVZ hat schriftlich an den Vorstand des NVZ zu erfolgen.

Art. 5

Die Aufnahme in den NVZ erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 6

Der Austritt aus dem NVZ kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Präsidenten, den Kassier oder den Sekretär erfolgen.

Art. 7

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erfolgt der automatische Ausschluss, in allen anderen Fällen ist ein solcher per Brief mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem NVZ erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Kommt kein solcher zustande, so entscheidet hierüber die GV durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die nächste GV offen.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor dem Vorstand, bei Rekurs vor der GV, in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Seinen Verpflichtungen gegenüber dem NVZ hat das ausgeschlossene Mitglied nachzukommen.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und verbindlichen Reglemente des Vereins.
- b. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- c. Wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Münzen, Medaillen etc.
- d. Schädigung des Ansehens des Vereins durch betrügerische Machenschaften oder durch unehrenhaftes Verhalten.



Art. 8

Trifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ist es in seinen Vereinsfunktionen sofort eingestellt.

Art. 9

Personen, die sich um den NVZ verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit und erhalten das Vereinsorgan unendgeldlich.

Art. 10

Entfällt.

Art. 11

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und erhalten das Vereinsorgan unendgeldlich.

Art. 12

Alle an den Versammlungen anwesenden, volljährigen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des NVZ.

Art. 14

Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des NVZ und unterziehen sich denselben, sowie allen vom Verein rechtsgültig gefassten Beschlüssen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 15

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a. Die Mitglieder in der Münzenkunde weiter zu bilden durch Vorträge, Ausstellungen etc.
- b. Entfällt.
- c. Die Organisation von Münztauschtreffen, Auktionen, internationalen Münzenbörsen usw.
- d. Die Zusammenarbeit mit anderen lokalen und regionalen Fachorganisationen.
- e. Anordnungen, Förderung und Überwachung von Massnahmen, die im allgemeinen Interesse des NVZ liegen.



Art. 16

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jeweils innert den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie muss mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst, oder sofern ein solches Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gestellt wird. Sie sind, vom Beschluss des Vorstandes oder vom Begehren der Mitglieder an gerechnet, innert 3 Monaten durchzuführen.

Art. 18

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte zu Behandlung:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- b. Wahl der Stimmenzähler.
- c. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- d. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand, Kassier und Revisoren.
- e. Festlegung der Jahresbeiträge für das nächstfolgende Jahr.
- f. Festlegung von Entschädigungen
- g. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- h. Bestimmung des Vereinsorgans für das nächstfolgende Jahr.
- i. Wahl von Kommissionen.
- j. Wahl der Rechnungsrevisoren.
- k. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes.
- l. Beschlussfassung über Anträge.
- m. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- n. Verschiedenes.

Art. 20

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem Vorstand zur Prüfung und Antragsstellung an die nächste GV überwiesen werden.



Art. 21

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen, wobei dies vom Vorstand oder von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden kann.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Versammlungsleiters, auch wenn er bereits mitbestimmt hat, bei Wahlen das Los.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der GV nur eine Stimme.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Protokollführer, Kassier, Förderung Numismatik, Presseverantwortlicher, Organisation Vereinsanlässe etc...

Art. 23

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet das neugewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer des Vorgängers.

Wird der Vorstand durch Verlust oder Rücktritt eines oder zweier Mitglieder unvollständig, so ergänzt er sich, sofern nötig, bis zur nächsten GV durch selbsternannten Ersatz. Bei Rücktritt oder Verlust von drei oder mehr Mitgliedern hat der Vorstand sofort eine ausserordentliche GV einzuberufen, zwecks Neuwahl als Ersatz für die zurückgetretenen Mitglieder.

Der Vorstand ist nicht nur eine Verwaltungsbehörde, sondern hat auch initiativ im Sinne der Ziele des Vereins zu amten. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV kollektiv für eine korrekte, sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere:

- a. Die Vertretung des NVZ nach aussen.
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV und Antragstellung an dieselbe.
- c. Durchführung der Beschlüsse der GV.
- d. Die Vorbereitung des Voranschlags.
- e. Das Einholen von Bewilligungen für die Durchführung von Börsen und sonstigen Veranstaltungen.
- f. Die Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.
- g. Der Entscheid über Rekurse und Beschwerden, soweit ihm solche durch Statuten oder Reglemente zugewiesen werden.
- h. Die Festsetzung der Börsentage in den einzelnen Lokalen.



Art. 24

Die ordentliche GV wählt einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisor. Der erste Revisor scheidet nach 3 Jahren aus und wird durch den zweiten Revisor ersetzt. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher des Kassieramtes und die Nebenrechnungen gemäss gesetzlicher Vorschrift zu prüfen und über den Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 25

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss abgehalten werden, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Dringende Beschlüsse ausserhalb einer ordentlichen Vorstandssitzung können ausnahmsweise auch durch schriftliche Stimmabgabe oder telefonisches Konferenzgespräch erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten, auch wenn er vorher bereits mitbestimmt hat. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehren stattzugeben.

Art. 27

Der Vorstand ist berechtigt, unter seiner Verantwortung die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an Kommissionen oder einzelne Mitglieder zu übertragen und für Beratungen und Vorbereitungen weitere Personen beizuziehen, die nicht Mitglieder des NVZ zu sein brauchen. Diese Kommissionen haben nur beratende Funktion.

Art. 28

Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und verfasst den Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach aussen.

Mit dem Sekretär oder Kassier führt er rechtsgültige Unterschrift des Vereins. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 30

Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen im Einverständnis mit dem Präsidenten.



Art. 31

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Rechnungen abzuschliessen und sie den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt alle im Zusammenhang mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten.

Art. 32

Entfällt

Art. 33

Den Beisitzern kann die Erledigung einzelner Geschäfte und Aufgaben übertragen werden.

IV. Finanzen

Art. 34

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

a. Jahresbeiträge

- Die Bezahlung der Jahresbeiträge hat jeweils bis spätestens Ende Februar zu erfolgen. Bis zum 30. September eintretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen. Ab 1. Oktober eintretende Mitglieder sind bis Ablauf des Vereinsjahres beitragsfrei.
- Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann von natürlichen Personen durch eine einmalige Zahlung erworben werden, deren Höhe den 20fachen Jahresbeitrag ausmacht. Der jeweilige Jahresbeitrag soll keinesfalls den Betrag von Franken 75.- übersteigen.

b. Eintritts- und Tischgebühren.

c. Zinsen.

d. Erträge aus Auktionen, Börsen, Veranstaltungen usw.

e. Schenkungen und anderen Einnahmen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36

Nicht budgetierte Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 1000.-- pro Fall liegen in der Kompetenz des Vorstands.

Art. 37

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



V. Vereinsorgan

Art. 38

Das Vereinsorgan wird an jeder GV durch die Mitglieder für das nächstfolgende Jahr neu bestimmt. Ein Vereinsorganwechsel bedingt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Fusionen

Art. 39

Der NVZ kann eine Zusammenarbeit, eine Fusion oder sonst eine Verbindung mit anderen Vereinen, die gleiche Interessen verfolgen, beantragen. Ein solcher Beschluss an der GV bedingt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 40

Die Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung jederzeit durch eine GV beschlossen werden.

Solche Beschlüsse erheischen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 41

Zur Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

Art. 42

Bei der Auflösung des Vereins darf ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter die verbleibenden Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Schweizerischen Landesmuseum in Zürich zu überweisen mit der Auflage, dieses Geld für die Abteilung Numismatik zu verwenden.

Fusionen und Namensänderungen gelten nicht als Auflösung des Vereins.

Art. 43

Die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, entscheidet die GV.

Art. 44

Diese Statuten werden von der Generalversammlung vom 7. März 1974 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Vereins-Statuten und die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse der drei fusionierenden Vereine sind damit aufgehoben.

Zürich, den 7. März 1974

Namens des Numismatischen Vereins Zürich

Der Präsident:	Der Sekretär:
H.P. Bosshardt	H. Werner

Neufassung der Statuten gemäss:

- Generalversammlungsbeschluss an der GV 2000 beschlossen.
- Ergänzung des Traktandums 34a (GV 2002)

Zürich, den 25. Februar 2000

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Ruedi Kunzmann	Stefan Pozzi